

Eckpunkte für ein

Leistungsgesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Seit 2007 arbeitet die Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) an der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Im Rahmen des Fiskalpakts wurde im Juni 2012 verabredet, dass Bund und Länder unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in der 18. Legislaturperiode ein neues Bundesleistungsgesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: Bundesteilhabegesetz) erarbeiten und in Kraft setzen wollen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 27.11.2013 wurde nunmehr festgehalten, dass der der Bund im Rahmen der Reformierung der Eingliederungshilfe ein Bundesteilhabegesetz erarbeiten und die Kommunen bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderung stärker als bisher finanziell unterstützen will. Die Kommunen sollen im Rahmen der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden.

Mit dem Bundesteilhabegesetz sollen die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form abgelöst werden. Der Paritätische Wohlfahrtsverband sieht in einem neuen Bundesteilhabegesetz die bedeutende Chance, die Teilhabe, Partizipation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen entsprechend der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und zu verbessern. Nachstehend werden die Punkte aufgeführt und begründet, die aus Sicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes bei der Gestaltung des Bundesteilhabegesetzes zwingend zu berücksichtigen sind:

- 1. Reformierung des Behinderungsbegriffs**
- 2. Wunsch- und Wahlrecht**
- 3. Individuelle Bedarfsdeckung unabhängig von Alter oder Art und Ausmaß der Behinderung**
- 4. Offener Leistungskatalog**
- 5. Vollumfänglicher Zugang zu Pflegeleistungen**
- 6. Schnittstellenproblematik zur gesetzlichen Krankenversicherung und Jugendhilfe**
- 7. Anwaltliche Beratung**
- 8. Partizipatives und transparentes Bedarfsermittlungs- und Teilhabeplanverfahren nach bundeseinheitlichen Kriterien**
- 9. Verfahrensbeschleunigung und effektiver Rechtsschutz**
- 10. Inklusiv ausgerichtete Teilhabeleistungen**
- 11. Leistungsgewährung als Nachteilsausgleich**
- 12. Bundesteilhabegeld**
- 13. Sicherung eines angemessenen Lebensstandards**

14. Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben

Konkretisierung und Begründung

Zu 1. Reformierung des Behinderungsbegriffs

Der im SGB IX verankerte Begriff von Behinderung ist veraltet, defizitorientiert und nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vereinbar. Gemäß der UN-BRK entsteht eine Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, Präambel e).

Der Paritätische fordert einen Behinderungsbegriff, der an den Ressourcen der Menschen und den Barrieren der Umwelt ansetzt und dem Behinderungsbegriff der Präambel e) der UN BRK entspricht und wie es das ressourcenorientierte mehrdimensionale bio-psycho-soziale Modell der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) vorsieht.

Zu 2. Wunsch- und Wahlrecht

Das Wunsch- und Wahlrecht für eine selbstbestimmte Lebensführung und der Rechtsanspruch auf Teilhabe in allen Lebensbereichen dürfen weder eingeschränkt noch relativiert werden, auch nicht durch den Preisvergleich von Teilhabeleistungsangeboten. Der bestehende Mehrkostenvorbehalt ist deshalb ersatzlos zu streichen. Den Wünschen des Leistungsberechtigten soll es auch überlassen bleiben, ob er die Leistung in Form der Dienst-, Sach- oder der Geldleistung in Anspruch nehmen will.

Der Paritätische spricht sich dafür aus, das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung gesetzlich voll anzuerkennen. Dies betrifft insbesondere auch die freie Wahl des Aufenthaltsortes und der Wohnform, wie sie in Artikel 19 a) UN-BRK festgeschrieben ist.

Zu 3. Individuelle Bedarfsdeckung unabhängig vom Alter sowie von Art und Ausmaß der Behinderung

Die individuelle Bedarfsdeckung folgt notwendig aus den Grundsätzen des Nachteilsausgleichs und der Chancengleichheit sowie aus der in der UN-BRK verbrieften Verpflichtung des deutschen Staates, eine volle und wirksame Teilhabe zu gewährleisten, vgl. Artikel 3c) UN-BRK. Das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung muss aus Gerechtigkeitsabwägungen absolute Gültigkeit besitzen. Ausnahmen aus Altersgründen oder wegen Art und Ausmaß der Behinderung können nicht akzeptiert werden.

Aus Sicht des Paritätischen ist das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung im Rahmen einer Teilhabereform unbedingt beizubehalten.

Zu 4. Offener Leistungskatalog

Die besonderen und individuell sehr unterschiedlichen Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen können nur durch einen offenen Leistungskatalog vollständig gedeckt werden.

Der Paritätische fordert die Beibehaltung des offenen Leistungskatalogs.

Zu 5. Vollumfänglicher Zugang zu Pflegeleistungen

Menschen mit Behinderungen erwarten zu Recht, dass die Reformvorhaben von SGB XI und SGB XII aufeinander abgestimmt werden und sie neben den Teilhabeleistungen vollen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Dazu gehört, Menschen mit Behinderungen die Pflegesachleistung in Form des Persönlichen Budgets zu ermöglichen. Auch die Regelung des § 43a SGB XI ist dahingehend zu novellieren, dass Menschen mit Behinderung unabhängig von ihrer Unterstützungsform grundsätzlich Leistungen der häuslichen Pflege in Anspruch nehmen können.

Der Paritätische fordert, dass Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu allen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten.

Zu 6. Schnittstellenproblematik zur gesetzlichen Krankenversicherung und Jugendhilfe

Bislang erhalten Kinder und Jugendliche mit Behinderungen je nach Behinderungsart entweder Eingliederungshilfe (Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung) oder Leistungen der Jugendhilfe (Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung). Um die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe zu beseitigen, ist eine Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in der Verantwortung der Jugendhilfe (SGB VIII) sinnvoll und zukunftsweisend, wenn dort ein Auf- und Ausbau behinderungs-spezifischer Kompetenzen stattfindet.

Überdies sind die Umsetzungsprobleme zu beseitigen, soweit Menschen mit Behinderung in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe nur einen unzureichenden Zugang zur Häuslichen Krankenpflege nach dem SGB V erhalten.

Der Paritätische fordert für behinderte Kinder und Jugendliche die sogenannte Große Lösung umzusetzen, also die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII. Ferner müssen die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung Menschen mit Behinderung unabhängig vom Ort der Leistungserbringung offen stehen. Dies gilt insbesondere auch für die Erbringung der Behandlungspflege in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Zu 7. Anwaltschaftliche Beratung

Der Anspruch auf eine umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung ist bereits heute in § 11 SGB XII verankert. Er bildet die Grundlage für eine Gleichberechtigung und Selbstbestimmung des Leistungsberechtigten bei der Hilfeplanung und der Leistungsgewährung. Dies setzt voraus, dass die Anbieter von Beratungs- und Unterstützungsleistungen ausschließlich Partei für den Betroffenen ergreifen, also trägerunabhängig und frei wählbar sind. Ferner müssen die Angebote kompetent, kontinuierlich, unentgeltlich und zugänglich sein und die Beratung in verständlicher Sprache erfolgen. Besonders sinnvoll sind daher die aktive Förderung und der Ausbau von Strukturen der Peer-Beratung (Beratung durch andere betroffene Menschen) oder der Beratungsausbildung (z. B. experienced involvement) für Leistungs-berechtigte.

Der PARITÄTISCHE fordert die Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine anwaltschaftliche, kontinuierliche, kompetente und unentgeltliche Beratung in einfacher Sprache gewährleisten. Der Leistungsberechtigte muss sowohl das Beratungsangebot im Rahmen einer vielfältigen Beratungslandschaft frei wählen können als auch eine Person des Vertrauens zu seiner Unterstützung.

Zu 8. Partizipatives und transparentes Bedarfsermittlungs- und Teilhabeplanverfahren nach bundeseinheitlichen Kriterien

Im gegenwärtigen System der Eingliederungshilfe bestehen erhebliche regionale Unterschiede bei der Bedarfsfeststellung und der Leistungsbemessung im Rahmen der sozialen Teilhabe. Zu welchem Ergebnis der bundesweit geltende Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung für den Einzelnen führt, hängt daher im Wesentlichen vom Wohn- bzw. Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten ab. Um eine individuelle und gleichberechtigte Bedarfsdeckung zu ermöglichen, bedarf es daher bundeseinheitlicher Kriterien für das Bedarfsermittlungs- und Teilhabeplanverfahren. Das Verfahren ist umfassend und partizipativ auszugestalten und professionell durchzuführen. Der Leistungsberechtigte hat das Recht, aktiv am Verfahren teilzunehmen sowie eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen. Ferner ist auf Wunsch der Leistungsberechtigten bei der Teilhabeplanung auch die fachliche Expertise der Leistungserbringer zu berücksichtigen.

Der Paritätische fordert einen Rechtsanspruch auf ein partizipativ und transparent ausgestaltetes Bedarfsermittlungs- und Teilhabeplanverfahren nach bundeseinheitlichen Kriterien.

Zu 9. Verfahrensbeschleunigung und effektiver Rechtsschutz

Dringend notwendig sind klare gesetzliche Regelungen, aufgrund derer Menschen mit Behinderungen erkennen können, wann sie welchen Rehabilitationsträger auf welche Leistung in Anspruch nehmen können. Insbesondere in Fällen, in denen die Zuständigkeit nicht eindeutig ist oder Menschen mit komplexem Hilfebedarf Leistungen unterschiedlicher Leistungsträger in Anspruch nehmen müssen, scheitert eine effektive Rechtsdurchsetzung in der Praxis. Wenn Zuständigkeit sowie Art und Umfang der Leistungsverpflichtungen schon zwischen den Rehabilitationsträgern streitig sind, hat der Mensch mit Behinderung kaum eine Möglichkeit, seinen Leistungsanspruch und dessen Durchsetzbarkeit rechtssicher einzuschätzen. Die Überschreitung der in § 14 SGB XI vorgesehenen Fristen für die Zuständigkeitserklärung eines Rehabilitationsträgers muss mit einer Strafzahlung an den Leistungsberechtigten belegt werden und zwar unabhängig vom späteren Ausgang des Verfahrens. Das entspricht der jüngst eingeführten Regelung des § 18 SGB XI für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung. Der dort genannte Betrag in Höhe von 70 Euro pro angefangene Woche nach Fristüberschreitung könnte auch hier eine Orientierung bieten. Ferner sollte das Bedarfsermittlungs-, Bedarfsfeststellungs- und Teilhabeplanverfahren (Gesamtplanverfahren) trägerübergreifend ausgestaltet und eine Frist für die Durchführung/Abschlussentscheidung normiert werden. Bei Fristüberschreitung muss dem Menschen mit Behinderung die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt werden, einen der beteiligten Leistungsträger als „Beauftragten“ der Anderen auf die gesamten Leistungen in Anspruch zu nehmen und Widerspruch und Klage nur gegen diesen zu richten. Dieser mag dann die anderen beteiligten Leistungsträger im Innenverhältnis anteilig in Regress nehmen.

Der Paritätische fordert die Überschreitung der Frist für die Zuständigkeitserklärung eines Rehabilitationsträgers nach § 14 SGB IX mit einer Strafzahlung zu belegen sowie ferner eine Frist für die Durchführung eines trägerübergreifenden Gesamtplanverfahrens zu normieren, bei deren Überschreitung die Gesamtleistungspflicht im Verhältnis zum Leistungsberechtigten auf einen Träger übergeht.

Zu 10. Inklusiv ausgerichtete Teilhabeleistungen

Für die Umsetzung der Inklusion sind aus Sicht des Paritätischen mindestens zwei Ebenen Sozialer Arbeit zu berücksichtigen: Die personenbezogene/individuelle und die sozialräumliche Ebene. Soziale Teilhabe, also Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, beinhaltet die personenbezogene/persönliche Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Persönliche Unterstützung zur sozialen Teilhabe deckt den individuellen Hilfebedarf an personenbezogenen Dienstleistungen ab, der nicht durch Angebote für die Allgemeinheit abgedeckt, aber für die gleichberechtigte Teilnahme an diesem Angebot erforderlich ist. Die Leistungen der personenbezogenen/persönlichen Unterstützung umfassen aus Sicht des Paritätischen insbesondere:

- ✓ Unterstützung zur Alltagsbewältigung,
- ✓ Unterstützung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (auch im Kontext von Gruppenangeboten),
- ✓ Planung und Koordination von Leistungen,
- ✓ Unterstützung bei der sozialen Kontaktaufnahme und -gestaltung,
- ✓ Unterstützung bei der Kommunikation,
- ✓ Begleitung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten und kulturellen Veranstaltungen,
- ✓ Begleitung und Unterstützung bei der Mobilität,
- ✓ Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes oder einer sonstigen, mit einer Berufsausübung vergleichbaren Tätigkeit,
- ✓ persönliche Studienunterstützung,
- ✓ sowie Elternunterstützung und begleitete Elternschaft.

Um Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, sind neben den personenbezogenen Unterstützungsleistungen sozialraumorientierte Teilhabeleistungen notwendig. Sozialräumliche Angebote könnten beispielsweise durch Zuschläge je Leistungsberechtigten oder Budgets im Rahmen der Eingliederungshilfe realisiert werden. Die Angebote der offenen Hilfen und der niedrigschwelligen Hilfen haben einen wesentlichen Anteil an der Realisierung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sozialraum und bieten gleichzeitig individuelle Unterstützung an. Viele Forderungen an die Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung, wie die Förderung des ehrenamtlichen Engagements, die Inklusion, Stärkung von Nachbarschaft, Selbsthilfe, Autonomie und Selbstbestimmung sind Bestandteile dieser gemeindenahen Arbeit im Sozialraum. Im Kontext der sozialräumlichen Weiterentwicklung sind diese gemeindenahen Angebote zu berücksichtigen. Zumal die UN-BRK in Art. 19 c) die Vorhaltung von gemeindenahen Diensten und Einrichtungen vorsieht.

Der Paritätische fordert die gesetzliche Verankerung der o.g. personenbezogenen Unterstützungsleistungen zur sozialen Teilhabe. Dazu gehören auch sozialraumorientierte Teilhabeleistungen, deren Finanzierung als Bestandteil der Eingliederungshilfeleistungen zu sichern ist.

Zu 11. Leistungsgewährung als Nachteilsausgleich

Teilhabeleistungen sind für Menschen mit Behinderungen im Sinne eines Nachteilsausgleiches unabhängig von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu gewähren. Das Einkommen und Vermögen von Angehörigen und Lebenspartnern darf erst recht nicht herangezogen werden. Es erschwert Menschen mit Behinderung das Leben in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft wesentlich, wenn dies für ihre Angehörigen und Partner mit einer erheblichen finanziellen Belastung verbunden ist.

Der Paritätische spricht sich grundsätzlich für eine einkommens- und vermögensunabhängige Gewährung der Teilhabeleistungen aus. Einkommen und Vermögen von Angehörigen und Partnern haben außer Betracht zu bleiben.

Zu 12. Bundesteilhabegeld

Der Paritätische befürwortet die Einführung eines Bundesteilhabegeldes, welches Menschen mit Behinderungen pauschal und zur freien Verfügung gezahlt wird. Das Bundesteilhabegeld soll durch die im Fiskalpakt zugesagten Bundesmittel finanziert werden. Den Finanzierungsbedarf schätzt der Paritätische auf der Grundlage des nachstehend beschriebenen Vorschlags vorläufig auf 4,9 Milliarden Euro.¹

Das Teilhabegeld soll unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen gewährt werden und nicht der Pfändung unterliegen. Das Teilhabegeld dient folgenden Zwecken. Erstens soll durch die freie Verfügbarkeit des Betrages die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten gestärkt und ihre Lebenssituation damit verbessert werden. Zweitens soll die Beantragung von weitergehenden Einzelleistungen und die damit verbundene Darlegungslast für die Leistungsberechtigten in einer Vielzahl von Fällen vermieden werden. Drittens sollen derzeit bestehende Versorgungslücken geschlossen werden, indem behinderungsbedingte Teilhabedefizite ausgeglichen werden, die nicht vorhersehbar und daher im Rahmen der Leistungsbemessung auch nicht spezifizierbar sind. **Anspruchsberechtigt soll sein, wer dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat.** Der direkte Leistungszugang soll ohne Bedarfsermittlungsverfahren möglich sein.

Aus Gerechtigkeitsabwägungen könnte eine Staffelung des Betrages nach dem Ausmaß der Beeinträchtigung angezeigt sein, etwa in fünf Stufen. Der Paritätische könnte sich vorstellen, die Feststellung der Beeinträchtigung am Grad der Behinderung (GdB) zu orientieren, wenn und soweit das derzeitige Verfahren zur Feststellung des GdB dahingehend weiterentwickelt wird, dass mit diesem Feststellungsverfahren zukünftig die Teilhabebeeinträchtigungen auch im Kontext bestehender Wechselwirkungen und Barrieren vollständig erfasst und die erfassten Beeinträchtigten dann entsprechend den fünf Stufen zugeordnet werden können.

Stufe 1: geringfügige Beeinträchtigung 30 GdB EUR 200

Stufe 2: erhebliche Beeinträchtigung 50 GdB EUR 350

Stufe 3: schwere Beeinträchtigung 70 GdB EUR 500

Stufe 4: besonders schwere Beeinträchtigung 90 GdB EUR 600

Stufe 5: schwerste Beeinträchtigung 100 GdB EUR 700

Um eine faktische Entwertung des Bundesteilhabegeldes durch allgemeine Preissteigerungen zu verhindern, sind die Beträge zu dynamisieren.

¹ Der Paritätische Gesamtverband, Expertise, "Finanzierungsnotwendigkeiten des Sozialstaates", 01.08.2013, S. 24

Sofern weitergehende, anderweitig zu finanzierende Teilhabeleistungen zur Bedarfsdeckung erforderlich sind, kommt nach dem Verständnis des Paritätischen eine prozentuale Anrechnung des Teilhabegeldes auf die Teilhabeleistungen in Höhe von 70% in Betracht. Eine volle Anrechnung wäre hingegen nicht zu rechtfertigen, da ansonsten der Zweck des Teilhabegeldes, bislang nicht erfassbare, unspezifische Behinderungsbedarfe auszugleichen, leer liefe.

Der Paritätische fordert die Einführung eines durch Bundesmittel finanzierten Bundesteilhabegeldes als pauschale und nach dem Ausmaß der Beeinträchtigung gestaffelte Geldleistung.

Zu 13. Sicherung eines angemessenen Lebensstandards

Artikel 28 Abs. 1 UN-BRK verpflichtet den deutschen Staat, Menschen mit Behinderungen einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung ebenso wie eine stetige Verbesserung der Lebensverhältnisse. Es ist daher sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung neben den allgemeinen Regelsätzen im Rahmen der Leistungen zum Lebensunterhalt die vollständige Deckung ihrer behinderungsbedingten Mehrbedarfe vollständig zuerkannt wird. Dies betrifft beispielsweise den behinderungsbedingten erhöhten Bedarf an besonderer Kleidung und Ernährung, Energie, Wohnraum sowie an Hilfs- und Heilmitteln, die nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden. Jegliche Unterstützungs- und Assistenzbedarfe sind hingegen über die Teilhabeleistungen zu decken.

Der Paritätische fordert, dass die Leistungen zum Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderungen neben den nach § 28 Abs. 1 SGB XII ermittelten Regelsatz die behinderungsbedingten Mehrbedarfe umfassen.

Zu 14. Teilhabe am Arbeitsleben weiterentwickeln

Artikel 27 der UN-BRK sichert allen Menschen unabhängig von Art und Schwere der Behinderung einen Zugang zu Arbeit und Beschäftigung zu. Das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen ist die Handlungsmaxime und darf auch im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben nicht eingeschränkt werden. Um die Anforderung der UN-BRK zur Teilhabe an Arbeit umzusetzen, müssen neue Impulse, mehr Auswahlmöglichkeiten und Anreize für Menschen mit Behinderungen, aber auch für Unternehmen geschaffen werden. Dringend notwendig ist ein bereits in der Schule beginnendes schulisches Berufsorientierungsverfahren, das den Schüler/-innen Orientierung und Praktika in verschiedenen Berufs- und Tätigkeitsfeldern ermöglicht und die Schüler/-innen frühzeitig auf einen Berufseinstieg vorbereitet. Neben der beruflichen Bildung und Rehabilitation sind verstärkt Anreize und Möglichkeiten für eine Berufsausbildung zu schaffen, die es Jugendlichen mit Behinderungen ermöglicht, einen anerkannten Berufsabschluss zu erzielen.

Durch einen flexiblen Einsatz von Mitteln der Eingliederungshilfe unabhängig vom Ort der Leistungserbringung, könnten mehr individuell passgenaue Arbeits- und Beschäftigungsformen auch außerhalb von Werkstätten (WfbM) in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes ermöglicht werden. Menschen mit Behinderungen müssen jedoch die Möglichkeit haben, weiterhin eine WfbM als Beschäftigungsort auszuwählen oder auf Wunsch wieder in eine WfbM zurückkehren zu können. Die Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung ist im hohen Maß geeignet, Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Eine Zulassung von anderen Leistungsanbietern im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben kann nur erfolgen, wenn vergleichbare Anforderungen an die Werkstatt für

behinderte Menschen und die anderen Leistungsanbieter gestellt werden und die Übertragung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses mit dem Beschäftigungsanspruch und sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen gesichert werden.

Menschen mit Behinderungen müssen darüber hinaus verstärkt die Möglichkeit erhalten, berufliche Bildungsmaßnahmen im Sinne eines lebenslangen Lernens wahrzunehmen. Dies gilt sowohl für den Personenkreis der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich als auch für Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt. Auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sind die Zugangsmöglichkeiten zu beruflicher Teilhabe zu verbessern, so wie es bereits in NRW umgesetzt wird. Zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Teilhabe am Arbeitsleben muss die Unterscheidung zwischen „werkstattfähig“ und „nicht werkstattfähig“ aufgehoben werden, um Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf den Zugang zu einer WfbM zu ermöglichen.

Der Paritätische setzt sich für ein berufliches, in der Schule beginnendes Orientierungsverfahren ein, das Jugendliche frühzeitig auf den Berufseinstieg vorbereitet. Der Paritätische fordert für Menschen mit Behinderungen, die nicht zu den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf diesem tätig sein können, die Wahlmöglichkeit zwischen der Beschäftigung in einer WfbM und einer unterstützten Beschäftigung in einem Betrieb. Hierbei ist ein unbürokratisches Rückkehrrecht in eine WfbM sicherzustellen. Darüber hinaus müssen Leistungen, die derzeit in Werkstätten für behinderte Menschen erbracht werden, unabhängig von der Anbindung an die Werkstatt ausgestaltet und auch in Form eines Persönlichen Budgets ermöglicht werden.

Berlin, den 10. März 2015